

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Wohnraumversorgung  
für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe  
und der Betriebe mit Werkwohnungen**

Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen ist es erforderlich, den Werkwohnungsfonds der Betriebe zweckmäßig zu nutzen, rationell zu verwalten und die Erhaltung des Wohnraumes zu sichern. Mit der Bereitstellung von Werkwohnungen sind die Betriebsstreue und die Bildung von Stammebelegschaften zu fördern.

Für die Lösung dieser Aufgaben tragen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes die Direktoren der Betriebe eine hohe Verantwortung. Sie arbeiten dabei eng mit den örtlichen Organen der Staatsmacht zusammen und sichern die Wohnraumversorgung der Werktätigen ihres Betriebes in Übereinstimmung mit der planmäßigen Entwicklung im Territorium. Die Direktoren der Betriebe organisieren im Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsleitungen die umfassende Mitarbeit der Werktätigen bei der Lösung der in der Ordnung genannten Aufgaben.

**Abschnitt I****Geltungsbereich****§1**

(1) Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf:

- a) die von den Räten der Bezirke bestätigten Schwerpunktbetriebe und die Deutsche Reichsbahn (im folgenden Schwerpunktbetriebe)
- b) alle übrigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie Institutionen, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften mit Werkwohnungen.

(2) Die Räte der Bezirke treffen die Festlegungen gemäß Abs. 1 Buchst. a in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie mit den übergeordneten Organen der Betriebe.

**§2**

(1) Werkwohnungen sind

- a) werkseigene (in Rechtsträgerschaft der Betriebe befindliche) und sonstige vom Betrieb verwaltete Wohnungen und
- b) werksgebundene Wohnungen, die von den örtlichen Räten in das Verfügungsrecht der Betriebe übergeben wurden bzw. werden, wobei in der Regel ihre Verwaltung durch die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt.

(2) Den Werkwohnungen gleichgestellt sind

- a) Wohnungen, die von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen sowie den volkseigenen Gütern finanziert werden, sowie
- b) Wohnräume in Gebäuden, die sich in Rechtsträgerschaft sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe befinden oder den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die unentgeltliche Nutzung zur Verfügung stehen.

**Abschnitt II****Grundsätze****§3**

Die Direktoren der Betriebe führen im Rahmen ihrer Werkwohnungsfonds die ihnen in dieser Ordnung zur Wohnraumversorgung der Betriebsangehörigen übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan durch. Die sich aus den Festlegungen dieser Ordnung ergebenden grundsätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen sind in die Planung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzubeziehen und in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

**§4**

Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen die Betriebsangehörigen insbesondere für die Ausschöpfung der Reserven zur Verbesserung der Wohnraumversorgung zu gewinnen. Sie unterstützen die bei den Gewerkschaftsleitungen bestehenden Wohnungskommissionen in ihrer Tätigkeit.

**§5**

Der Mietvertrag über Werkwohnungen ist als wichtiges Mittel zur Entwicklung der Betriebsstreue und der Bildung von Stammebelegschaften zu nutzen.

**§6**

Die örtlichen Räte in den nach § 23 dieser Ordnung festzulegenden Arbeiterwohnsitzgemeinden unterstützen insbesondere die Schwerpunktbetriebe durch die vorrangige Bereitstellung von Wohnraum. Sie schließen mit den Direktoren der Betriebe zur Verwirklichung der nachstehenden Bestimmungen Vereinbarungen bzw. Verträge über die Aufgaben zur Wohnraumversorgung der Betriebsangehörigen ab.

**§7**

Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, gegenüber den zuständigen örtlichen Räten über die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Wohnraumversorgung ihrer Betriebsangehörigen — insbesondere über die rationelle Nutzung der betrieblichen Wohnungsfonds — Rechenschaft zu geben.

**Abschnitt III**

**Bereitstellung von Wohnraum  
für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe**

**§8**

(1) Die Wohnraumversorgung der Werktätigen der Schwerpunktbetriebe erfolgt durch

- den vorhandenen Werkwohnungsfonds'
- Erweiterung des Werkwohnungsfonds aus dem Wohnungsbau und aus dem örtlichen Wohnungsbestand
- Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie
- Bereitstellung weiterer Wohnungen durch die örtlichen Räte.

(2) Voraussetzung für die Bereitstellung von Wohnraum für die Schwerpunktbetriebe ist der exakte